



Urnenabstimmung

.....

Sonntag, 30. November 2025

Kommunales Geschäft an der Urne vom 30. November 2025

Anlässlich des Wahl- und Abstimmungssonntages vom 30. November 2025 wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die folgende kommunale Vorlage zur Abstimmung unterbreitet:

Kündigung des Anstaltsvertrages IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern per 31.12.2025 auf den 31.12.2027 und Genehmigung des Anschlussvertrages Berufsbeistandschaften sowie der Delegations- und Dienstleistungsverträge Sozialhilfe und Asylwesen mit der Stadt Affoltern am Albis per 01.01.2028

Erläuterung der Vorlage

Ausgangslage

Im Jahr 2017 bildeten die politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Hausen am Albis, Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Obfelden als sogenannte Trägergemeinden unter dem Namen Sozialdienst Bezirk Affoltern eine interkommunale Anstalt (IKA) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern erbringt für die Gemeinde Maschwanden Dienstleistungen im Bereich der Berufsbeistandschaften, der Sozial- und Wirtschaftshilfe, der persönlichen Hilfe, der Suchtberatung und dem Asyl- und Migrationswesen. Diese Leistungen werden somit für die Gemeinde Maschwanden extern eingekauft.

Mit Blick auf die angespannte finanzielle Lage hat der Gemeinderat Aufwendungen in diversen Bereichen überprüft und eine überproportionale Zunahme der jährlichen Zahlungen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern, insbesondere im Bereich des Asyl- und Migrationswesens, festgestellt. In den letzten 5 Jahren haben sich die Ausgaben für diesen Bereich von jährlich CHF 20'000 auf rund CHF 70'000 (Rechnung 2025) mehr als verdreifacht. Die Aufnahmequote ist in diesem Zeitraum zwar (um 0.3%) angestiegen, jedoch rechtfertigen sich diese Aufwendungen aus Sicht des Gemeinderates bei dem sehr geringen Einwohnerwachstum (Einwohnerzahl 2020: 636, aktuell 676) in Maschwanden kaum. Bereits mehrmals wurden diese hohen Aufwendungen auch durch den Kanton im Rahmen der Prüfung des Gesuches für den Individuellen Sonderlastenausgleich (ISOLA) moniert, welcher eine überproportionale Aufwandentwicklung des Sozialdienstes feststellte. Im Rahmen des Antrags für Beiträge aus dem Individuellen Sonderlastenausgleich wurden diese überdurchschnittlichen Nettoaufwendungen teilweise durch das Gemeindeamt nicht anerkannt und der Bedarf entsprechend gekürzt. Auch in der wirtschaftlichen Sozialhilfe zeigen sich anhaltend hohe Kosten für Bearbeitung der durchschnittlich 2 bis 4 Fälle pro Jahr von CHF 30'000 bis CHF 40'000.

Die prognostizierten Aufwendungen für das Jahr 2026 wachsen im Asyl- und Migrationsbereich gar auf CHF 73'000 an und bleiben im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe für die Anzahl der Fälle anhaltend hoch. Diese sehr hohen Aufwendungen sind für den bereits jetzt äusserst angespannten Finanzhaushalt der Gemeinde auf die Dauer nicht tragbar, weshalb sich der Gemeinderat dafür entschieden hat, Offerten und Referenzen für die Erfüllung dieser Dienstleistung einzuholen.

Wechsel zu der Stadt Affoltern

Als Kleinstgemeinde mit einer geringen Fallzahl in sämtlichen Bereichen war und ist Maschwanden auf Zusammenarbeitsformen angewiesen, da in sämtlichen Bereichen vertieftes Fachwissen für die Fallbearbeitung vorhanden sein muss. Entsprechend war klar, dass die Dienstleistung weiter von einem Drittanbieter eingekauft werden muss. Mit Blick auf die vorhandenen Anbieter war schnell klar, dass die Stadt Affoltern die gewünschten Dienstleistungen erbringen kann.

Die Stadt Affoltern erfüllt für sich selbst, wie auch für die Gemeinden Bonstetten, Stalikon und Wettswil (via Sozialdienst Unteramt), Kappel am Albis und Rifferswil sämtliche Aufgaben im Bereich der Berufsbeistandschaften. In den Bereichen Sozialhilfe und Asyl ist sie für sich selbst, wie auch für die Gemeinden Kappel am Albis und Rifferswil tätig.

Die bestehenden Personalressourcen dieser Abteilung werden laufend den (steigenden) Fallzahlen angepasst und die Stadt Affoltern bietet ihre Dienstleistungen in guter Qualität, kundenfreundlich und kostenbewusst an. Dafür garantiert sie die regelmässige Überprüfung und bedarfsgerechte Anpassung der Arbeiten und Arbeitsabläufe. Grundsätzlich wird nach dem Vieraugen-Prinzip gearbeitet.

Die Stadt Affoltern am Albis unterbreitete dem Gemeinderat im Frühling 2025 eine Grobofferte, wobei sie auf die Neuorganisation im Asylwesen hinwies und deshalb in diesem Bereich noch keine Offerte unterbreiten konnte. Derzeit arbeitet die Stadt Affoltern zur Gewährleistung des Asylwesens mit der Asylorganisation Zürich (AOZ) zusammen. Sie hat darauf hingewiesen, dass sie eigene Strukturen in diesem Bereich aufbauen und diesen Bereich zukünftig selbstständig betreuen will. Der Gemeinderat hat deshalb im Frühling entschieden, mit weiteren Abklärungen zuzuwarten, bis die Leistungen im Bereich des Asylwesens offeriert werden können. Nachdem nun in sämtlichen Bereichen konkrete Verträge und damit Offerten vorliegen, welche eine deutliche Kosteneinsparnis – insbesondere im Bereich Asylwesen - aufzeigen, hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, der Stimmbevölkerung den Antrag auf einen Wechsel zu unterbreiten.

Die Stadt Affoltern bietet ihre Dienstleistungen modular an. Das bedeutet, dass einzelne Gemeinden genau auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Pakete einkaufen können. Maschwanden wird drei Module einkaufen, weshalb drei Verträge notwendig sind. Der Inhalt der Verträge ist bei allen Gemeinden grundsätzlich identisch.

Kostenstruktur

Verrechnung der Kosten durch die IKA Sozialdienst

Die Trägergemeinden der IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern tragen die Kosten der erbrachten Leistungen gemäss den Bestimmungen des Anstaltsvertrags vom 12. Februar 2017 sowie des ergänzenden Rahmenvertrags vom 22. März 2018. Der Rahmenvertrag präzisiert die Abrechnungsmodalitäten, die Berechnung von Zuschlägen und Entlastungen sowie die Berichterstattung an die Gemeinden. Grundsätzlich unterscheidet sich die Kostenverrechnung zwischen dem Asyl- und Migrationswesen und den übrigen Standarddienstleistungen.

Die Kosten für den Bereich Asyl- und Migrationswesen werden den Trägergemeinden gemäss den effektiv anfallenden Vollkosten nach der Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres in Rechnung gestellt. Die Kostenverteilung im Asylbereich erfolgt somit solidarisch: Alle Gemeinden beteiligen sich im Verhältnis zu ihrer Grösse an den Gesamtkosten, unabhängig davon, wie viele Asylsuchende tatsächlich in der jeweiligen Gemeinde untergebracht sind.

Für kleine Gemeinden wie Maschwanden bringt dieses System sowohl Vorteile als auch Nachteile mit sich: Einerseits schafft die Abrechnung nach Einwohnerzahl Kostensicherheit und Stabilität – auch wenn in einem Jahr überdurchschnittlich viele Asylsuchende betreut werden müssen, entstehen keine plötzlichen Mehrkosten. Andererseits hat eine kleine Gemeinde nur begrenzten Einfluss auf die Höhe der Gesamtkosten und profitiert nicht unmittelbar, wenn sie selbst wenige oder keine Asylsuchenden beherbergt. Ihre finanzielle Belastung richtet sich ausschliesslich nach der Bevölkerungszahl, nicht nach dem tatsächlichen Aufwand vor Ort.

Bei den übrigen Standarddienstleistungen – dazu zählen Leistungen in den Bereichen Berufsbeistandschaften, Sozialhilfe, Persönliche Hilfe und Suchtberatung – erfolgt die Kostenverrechnung nach Vollkosten pro Fall. Dabei werden sämtliche Personal-, Sach- und Verwaltungskosten berücksichtigt. Jeder Fall wird entsprechend seines Betreuungsaufwands einer von drei Kategorien (gering, mittel, hoch) zugeordnet und mit einem Gewichtungsfaktor versehen.

Der jährlich vom Verwaltungsrat festgelegte Taxpunktwert bestimmt die Kosten für einen Fall der tiefsten Kategorie; multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor des Betreuungsaufwands ergibt sich daraus der individuelle Kostenanteil je Fall, der die Gemeinde zu tragen hat. Zur Gewährleistung einer fairen und stabilen Finanzierung sind zusätzlich kleinere Ausgleichs- und Entlastungsmechanismen vorgesehen.

Die verrechneten Kosten für die Dienstleistungen der IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern zeigten sich im Rechnungsjahr 2024 wie folgt:

Asylwesen	CHF 70'941.00
Berufsbeistandschaften	CHF 20'115.90
Wirtschaftliche Sozialhilfe	CHF 28'595.70
Persönliche Hilfe	keine Kosten
<i>(im 2024 kein Fall, im Jahr 2023 waren es CHF 4'759.05)</i>	
Suchtberatung	CHF 1'348.90

Verrechnung der Kosten bei der Stadt Affoltern

Bei der Stadt Affoltern erfolgen die Verrechnungen in den Bereichen Sozialhilfe, Berufsbeistandschaften sowie Asylwesen pauschal pro Fall, wobei bei sehr geringen Fallzahlen Mindestbeiträge vorgesehen sind.

Im Folgenden werden die Pauschalen in den einzelnen Bereichen erläutert.

Sozialhilfe

Die Verrechnung erfolgt pauschal pro Fall und pro rata temporis. Es wird zwischen den drei Fallkategorien "Intake", "Sozialhilfe" und "Persönliche Hilfe" unterschieden. Die Stadt Affoltern am Albis berechnet die massgebenden Stunden für die Fallpauschalen aufgrund des geschätzten Aufwands, welche die durchschnittliche Fallbearbeitung in Anspruch nimmt. Darin ist sowohl die direkte, wie auch indirekte Fallarbeit berücksichtigt. Die jährlichen Fallpauschalen betragen:

- Intake	CHF	858.85
- Sozialhilfe	CHF	5'142.90
- Persönliche Hilfe	CHF	2'576.50

Für das Modul Sozialhilfe beträgt der jährliche Mindestbeitrag CHF 7'500.00.

- Beispiel: 2 Intakefälle à CHF 858.85, 3 laufende Fälle à CHF 5'142.90 = Total CHF 16'287.55; Nettozahlung CHF 16'287.55 (Mindestbetrag wird überschritten)
- Beispiel: keine Fälle = Zahlung CHF 7'500.-- (Mindestbetrag).

Berufsbeistandschaften

Die Leistungen werden pauschal pro Fall berechnet und pro rata temporis abgerechnet. Der Stundenansatz für die zusätzlichen Arbeiten gemäss separatem Auftrag und für die Beratung von privaten Mandatsträgern beträgt derzeit CHF 155.00 pro Stunde (Stand 1. Januar 2025). Das entspricht einer Mischrechnung aus Fallbearbeitung durch Personen in verschiedenen Funktionen. Massgebend ist der jeweilige Ansatz (Mittelansatz) und die Berechnungsweise gemäss Gebührenreglement der Stadt Affoltern am Albis.

Die Verrechnung erfolgt pauschal pro Fall. Jeder Fall wird durch die Stadt Affoltern am Albis einer der drei Kategorien "klein", "mittel", "gross", zugeteilt. Die Fallzuteilung wird jährlich per 1. Januar überprüft und ist gültig für ein Jahr.

Pauschalen

- Fall "klein"
(BB nur Verwaltung, kein Vermögen, wenig Betreuung) CHF 5'916.20 pro Jahr
- Fall "mittel"
(BB-Verwaltung, grösseres Vermögen, wenig Betreuung) CHF 7'038.25 pro Jahr
- Fall "gross"
(BB-Verwaltung und aufwändige persönliche Betreuung) CHF 7'752.30 pro Jahr
- BB freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung
ohne KESB-Mandat CHF 5'916.20 pro Jahr

Zur Bereitstellung der Dienstleistung wird beim Modul Berufsbeistandschaft pro Jahr mindestens ein Betrag von CHF 7'500.00 (netto) der Gemeinde Maschwanden in Rechnung gestellt. Dieser Mindestbetrag deckt die Bereitstellung der Leistung, wenn keine oder sehr wenige Fälle vorhanden sind.

Beispiele

- Berufsbeistandschaft 1 Fall à CHF 5'916.20 abzüglich Mandatsentschädigung von CHF 2'500.00 = CHF 3'416.20: Netto-Zahlung CHF 7'500.00 (Mindestbetrag).
- Berufsbeistandschaft 10 Fälle à CHF 5'916.20 = CHF 59'162.00 abzüglich Mandatsentschädigung von CHF 8'000.00 = CHF 51'162.00: Netto-Zahlung CHF 51'162.00 (Mindestbetrag wird überschritten).

Asyl

Im Asylbereich wird der Gemeinde ein Betrag pro Tag und Personal für die Fallführungskosten auf der Basis der effektiven Belegungszahlen (Prozesskostentarif) verrechnet. Dieser Tarif gilt solange der Mindestbetrag von CHF 12'500.00 überschritten wird. Ergibt der Totalbetrag pro Jahr weniger als der Mindestbeitrag, wird für die Prozesskosten der Mindestbeitrag verrechnet.

Beispiel: drei Asylsuchende während 365 Tagen = 3 x 365 x CHF 10.50 = CHF 11'497.50: Verrechnung des Mindestbeitrages von CHF 12'500.00.

Weitere Leistungen im Asylwesen nach Vereinbarung werden stundenweise auf Basis des Vollkostentarifes von CHF 155.00 pro Stunde (Stand 1. Januar 2025) verrechnet

Vergleich der Aufwendungen mittels Hochrechnung

Aufgrund der unterschiedlichen Verrechnungsmodelle ist ein exakter Vergleich zwischen den Angeboten des IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern und der Stadt Affoltern am Albis nur bedingt möglich. Nachfolgend werden die wesentlichen Unterschiede und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Maschwanden dargestellt.

Sozialhilfe und Persönliche Hilfe

Beim IKA Sozialdienst erfolgt die Verrechnung im Bereich der Sozialhilfe und Persönlichen Hilfe nach Komplexitätsgrad der Fälle, wobei Fallkosten je nach Betreuungsinintensität mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren belegt werden. Die Stadt Affoltern hingegen arbeitet mit fixen Fallpauschalen, die sich nach der Fallart (Intake, Sozialhilfe, Persönliche Hilfe) richten. Eine Unterteilung nach Komplexität ist dort nicht vorgesehen, dafür wird bei geringer Fallzahl ein Mindestbetrag verrechnet.

Um die Dienstleistungskosten für den Bereich Sozialhilfe zu vergleichen, wurde im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe das Referenzjahr 2024 beigezogen. Da im Bereich der Persönlichen Hilfe im Jahr 2024 keine Fälle zu bearbeiten waren, wurde für diesen Vergleich auf die durchschnittlichen Zahlen der Jahr 2022 und 2023 abgestützt.

Im Durchschnitt betreute der Sozialdienst Bezirk Affoltern für Maschwanden im Bereich der Sozialhilfe 3.5 laufende Fälle und bearbeitete 5 neue Gesuche (Intake). Unter Einbezug dieser Fallzahlen ergaben sich folgende jährliche Dienstleistungskosten für die IKA Sozialdienst. Die Dienstleistungskosten für die Stadt Affoltern wurden mit den ermittelten Werten hochgerechnet:

Dienstleistung	IKA Sozialdienst	Stadt Affoltern
Sozialhilfe	28'595.70	18'000.15
Intake	-	4'294.25
Persönliche Hilfe (Ø 2022-2024)	9'076.35	3'864.75
Total Kosten DL Sozialhilfe p.a.	37'672.05	26'159.15

Daraus resultiert ein Einsparpotenzial von rund CHF 11'500.00 bzw. 30% pro Jahr bei den Dienstleistungskosten in diesen Bereichen. Die Fallentwicklung bleibt zwar schwer prognostizierbar, dennoch zeigt die Auswertung, dass das Pauschalmodell der Stadt Affoltern für eine Gemeinde mit relativ geringer Fallzahl tendenziell kostengünstiger ist.

Berufsbeistandschaften

Bei der IKA Sozialdienst wie auch bei der Stadt Affoltern erfolgt die Verrechnung nach Betreuungsaufwand bzw. Komplexität. Während die IKA über Taxpunktwerte und Gewichtungsfaktoren abrechnet, wendet die Stadt Affoltern Fixpauschalen pro Fallkategorie (klein, mittel, gross) an. Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungssysteme

sind exakte Vergleiche schwierig, die Hochrechnung zeigt jedoch ähnliche Gesamtkosten in der Höhe von CHF 20'000 bis CHF 25'000 jährlich.

Asylwesen

Im Asylwesen bestehen die grössten Unterschiede zwischen den beiden Verrechnungsmodellen. Beim IKA Sozialdienst werden die Kosten nach Einwohnerzahl verteilt, unabhängig davon, wie viele Asylsuchende tatsächlich in einer Gemeinde untergebracht sind. In dieser Pauschale sind sämtliche Aufwände des Asylbereichs enthalten, einschliesslich Personal- und Betreuungskosten. Rückerstattungen von Bund und Kanton werden zentral durch die IKA vereinnahmt. Dadurch ist für die einzelnen Gemeinden nicht nachvollziehbar, welche Kostenanteile effektiv auf Unterstützungsleistungen entfallen.

Bei der Stadt Affoltern werden die effektiven Kosten abgerechnet. Hierbei ist zu beachten, dass die Abrechnung der Lebenshaltungskosten effektiv nach Aufwand erfolgt, wobei die Beiträge von Bund und Kanton in Abzug gebracht werden. Das Bereitstellen des Wohnraums ist Sache der Gemeinde Maschwanden, wobei auch die Beiträge für das Wohnen an die Gemeinde Maschwanden ausgerichtet werden.

Die Stadt Affoltern verrechnet Pauschalen je Tag pro Person. Für die Fallführung wird mit einem Betrag von CHF 10.50 pro Tag und Person gerechnet, wobei ein vertraglicher Mindestbetrag von CHF 12'500.00 pro Jahr vorgesehen ist. Zudem tritt die Gemeinde Maschwanden die Pauschalen gemäss Asylfürsorgeverordnung ab. Stand Juli 2024 werden mit CHF 36.00 pro Person und je Tag für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie mit CHF 36.23 pro Person und je Tag für Personen mit Schutzstatus S gerechnet. Die Abrechnung der Leistungserbringung erfolgt pauschal pro Tag und pro betreute Person. Die Stadt Affoltern am Albis erstellt für die Gemeinde Maschwanden eine Schlussabrechnung über die im vergangenen Jahr getätigten Unterstützungsleistungen an die Asylsuchenden (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer), vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von unter 7 Jahren in der Schweiz und Personen mit Schutzstatus S. Ein Positivsaldo wird der Gemeinde Maschwanden gutgeschrieben, ein Negativsaldo wird ihr in Rechnung gestellt.

Im Jahr 2024 leistete Maschwanden insgesamt Beiträge in Höhe von rund CHF 71'000.00 an die IKA Sozialdienst für das Asylwesen. Wobei in diesem Zeitraum die Asylquote nicht annähernd erfüllt wurde.

Gemäss Offerte der Stadt Affoltern würden sich bei einer vollständigen Quotenbelegung (1.6 % bzw. 11 Asylsuchende) folgende Nettoaufwendungen ergeben:

Bruttokosten Leistungserbringung (ohne Wohnraum)	42'157.50
Kosten Unterstützung, ohne KVG (Annahme)	76'686.50
Rückerstattungen Bund/Kanton (ohne Wohnen) pro Person	-76'285.00
Netto	<u>42'559.00</u>

Selbst unter Berücksichtigung der Bereitstellungskosten für den Wohnraum – die von Maschwanden zu tragen wären – ist davon auszugehen, dass das Modell der Stadt Affoltern deutlich tiefere Gesamtkosten verursachen würde als das pauschale Einwoh-

nerverrechnungsmodell der IKA. Aktuell sind nur noch 4 Asylsuchende in der Gemeinde angemeldet, Mehr als 9 Asylsuchende waren in den letzten 5 Jahren nicht angemeldet. Aufgrund der personenabhängigen Verrechnung würde der jährliche Betrag aktuell deutlich geringer ausfallen.

Gesamtbeurteilung

Die Auswertung zeigt, dass Maschwanden in allen geprüften Bereichen mit der Stadt Affoltern von einer präziseren und transparenteren Kostenverrechnung profitieren könnte. Besonders im Asylwesen wirkt sich die Abrechnung nach effektivem Aufwand für eine kleine Gemeinde deutlich vorteilhafter aus als ein solidarisch pauschaliertes System.

Zudem bietet das Modell der Stadt Affoltern mehr Nachvollziehbarkeit auch im Hinblick auf die Erläuterungen, die im Rahmen der Anträge auf Beiträge aus dem Individuellen Sonderlastenausgleich gemacht werden müssen: Die Gemeinde kann ihre Kostenentwicklung direkter beobachten und bei Bedarf auf Veränderungen reagieren. Demgegenüber sind die jährlichen Beiträge an die IKA nur eingeschränkt nachvollziehbar und werden von der Gesamtsituation aller Trägergemeinden bestimmt.

Zu beachten ist jedoch, dass die Fallzahlen und Fallkomplexitäten naturgemäss Schwankungen unterliegen und sich nicht exakt prognostizieren lassen. Entsprechend variieren die finanziellen Effekte in einzelnen Jahren.

Gegenüberstellung der beiden Angebote

Dienstleistung und Standort

Die Dienstleistungen im Bereich Sozialwesen und deren Sicherstellung können durch den Sozialdienst Bezirk Affoltern wie auch durch die Stadt Affoltern aufgrund des vorhandenen fachlich qualifizierten Personals und der dafür notwendigen Räumlichkeiten gesetzlich einwandfrei und qualitativ hochwertig sowie nachhaltig erfüllt werden. Beide Dienstleister haben ihren Sitz in Affoltern am Albis und sind mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Bei einem Wechsel entstehen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Maschwanden weder Vor- noch Nachteile.

Organisation

Die Organe des Sozialdienstes Bezirk Affoltern sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung sowie die notwendige Kontrollstelle. Die Aufsicht wird durch die acht Trägergemeinden und damit auch durch Maschwanden wahrgenommen. Jede Trägergemeinde stellt eine Person, welche einen Sitz im Verwaltungsrat innehat. Die Zusammensetzung sowie Aufgaben und Kompetenzen sind für jedes Organ geregelt und können im Detail dem Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA) entnommen werden.

Das Personal der Stadt Affoltern arbeitet unter der strategischen Führung des Stadtrates Affoltern und unter der operativen Führung der Abteilungsleitung Soziales und Gesellschaft der Stadt Affoltern; die fachliche und organisatorische Leitung hat die Leitung des Sozialamts der Stadt Affoltern.

Bei einer vertraglichen Regelung mit der Stadt Affoltern ist eine direkte Einflussnahme durch die Gemeinde Maschwanden auf die strategische Ausrichtung somit nicht (mehr) möglich. Der Gemeinderat Maschwanden beurteilt diesen Kompetenzverlust als vertretbar, zumal damit bestehende und funktionierende Strukturen der Stadt Affoltern übernommen und damit Aufgaben beim zuständigen Gemeinderat und damit verbundene Entschädigungen gemäss Anstaltsvertrag wegfallen.

Auf der operativen Ebene ist der regelmässige Austausch hinsichtlich der qualitativen Aufgabenerfüllung mit der Stadt Affoltern sichergestellt.

Verwaltungsaufwand

Aktuell werden sämtliche Entscheide resp. Verfügungen auf Antrag des Sozialdienstes durch die Gemeinde Maschwanden vorgenommen. Dies gilt auch für den Entscheid von sog. situationsbedingten Leistungen (SIL), wie z.B. Zahnbehandlungen oder der Ersatz einer Brille. Diese Kompetenzen können aufgrund der aktuellen Verträge sowie rechtlicher Grundlagen nur bedingt auf die Mitarbeitenden des Sozialdienstes übertragen werden. Entsprechend entstehen aktuell bei der Gemeinde Maschwanden administrative Aufwendungen für die Beschlussfassung oder SIL-Absegnungen. Aufgrund der sehr engen und klaren gesetzlichen Kostenvorgaben besteht kaum Verhandlungsspielraum, weshalb überwiegend den Anträgen des Sozialdienstes Folge geleistet wird.

Mit Abschluss der Verträge mit der Stadt Affoltern wird das Personal der Stadt Affoltern gegenüber der Klientel der Gemeinde Maschwanden die Leistungen verfügen. Der gesamte Prozess bis hin zu den Verfügungen wird an die Stadt Affoltern übertragen. Die Gemeinde Maschwanden ist nur noch zuständig für die Überprüfung, wenn ein Klient oder eine Klientin die Verfügungen des Personals der Stadt Affoltern fristgerecht anfragt oder wenn Kosten anfallen, welche nicht im Kompetenzdelegationshandbuch der Stadt Affoltern enthalten sind.

Entsprechend können administrative Aufwendungen im Umfang von einigen Stellenprozenten bei der Verwaltung anderweitig genutzt werden.

Zuständigkeit und Übertrag von hoheitlichen Befugnissen

Das Gemeindeamt Zürich hat sich auf Anfrage der Gemeinde Maschwanden intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, welches Organ in der Gemeinde Maschwanden für den Abschluss der Verträge zuständig ist.

Aktuell ist die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst Bezirk Affoltern mit einem Anstaltsvertrag für interkommunale Anstalten (IKA) geregelt. Die Zustimmung zum Anstaltsvertrag erfolgte mittels Urnenabstimmung. Eine Kündigung des Anstaltsvertrags ist wiederum von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen.

Mit der Stadt Affoltern soll ein Anschlussverträge für die Berufsbeistandschaften sowie Delegations- und Dienstleistungsverträge für die Bereiche Sozialhilfe und Asyl abgeschlossen werden. Zuständig für den Beschluss über Anschlussverträge ist das

Stimmvolk an der Urne, wenn mit dem Anschlussvertrag hoheitliche Befugnisse übertragen werden (§ 78 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz; GG; LS 131.1). Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, richtet sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung; Anknüpfungspunkt ist dabei die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben (§ 78 Abs. 2 GG; Art. 8 Ziff. 6, Art. 14 Ziff. 4 und Art. 24 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Maschwanden vom 7. März 2021 [GO]).

Alle Verträge bewirken geschätzt maximal neue Ausgaben, die sich wiederkehrend zwischen mehr als CHF 20'000 und unter CHF 50'000 und damit deutlich unter CHF 200'000 bewegen. In Maschwanden sind neue wiederkehrende Ausgaben in dieser Höhe von der Gemeindeversammlung zu beschliessen; der Gemeinderat kann budgetiert und nicht budgetiert nur neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000 beschliessen (Art. GO 25 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 GO), und bei neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 ist die Stimmbevölkerung an der Urne zuständig Art. 8 Ziff. 2 GO).

Anschlussvertrag Berufsbeistandschaften

Mit dem Anschlussvertrag Berufsbeistandschaften überträgt die Gemeinde Maschwanden keine hoheitlichen Befugnisse auf die Stadt Affoltern. Denn die Berufsbeistandschaften sind ausführend tätig und führen Massnahmen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) durch, erlassen aber gegenüber den Klienten und Klientinnen keine Verfügungen. Da keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden, wäre grundsätzlich die Gemeindeversammlung für den Beschluss über den «Anschlussvertrag Berufsbeistandschaften» zuständig.

Delegations- und Dienstleistungsvertrag Sozialhilfe und Asyl

Gemäss Vertrag überträgt die Fürsorgebehörde bzw. der Gemeinderat Maschwanden die Verfügungskompetenz an das Personal der Stadt Affoltern. Dieses verfügt gegenüber der Klientel. Dieses Vorgehen war bisher im Bereich Asyl auch bei der IKA bereits so geregelt.

Die Verfügungen, die das Personal der Stadt Affoltern erlässt, werden, wenn sie von Klienten und Klientinnen angefochten werden, von der Fürsorgebehörde bzw. vom Gemeinderat Maschwanden überprüft. Haftbar für Schäden aufgrund von unrechtmässigen Überprüfungsentscheiden ist die Gemeinde Maschwanden.

Zusammenfassend kann hinsichtlich der Zuständigkeiten folgendes festgehalten werden:

Der Anschlussvertrag für die Berufsbeistandschaften wie auch die beiden Kompetenzdelegations- und Dienstleistungsverträge könnten der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dies aufgrund der prognostizierten jährlich wiederkehrenden Aufwendungen, welche in Kompetenz der Gemeindeversammlung gesprochen werden könnten. Da keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden, rechtfertigt sich ebenfalls eine Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Wesentliche Unterlagen zur Vorlage

Der aktuelle Anstaltsvertrag mit der IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern vom 12. Februar 2017 und der ergänzende Rahmenvertrag vom 22. März 2018 sowie die Kompetenzdelegation im Asyl- und Migrationswesen vom Dezember 2020 können unter www.maschwanden.ch unter der systematischen Rechtssammlung, Punkt 8 (Soziales – Gesundheit – Arbeit) eingesehen werden. Die Vertragsentwürfe mit der Stadt Affoltern sind folgend in diesem Beleuchtenden Bericht abgedruckt.

Antrag und Abstimmungsempfehlung Gemeindevorstand

Nach eingehender Prüfung kam der Gemeinderat zum Schluss, dass die Verrechnungsstruktur der Stadt Affoltern für eine kleine Gemeinde wie Maschwanden wirtschaftlich vorteilhafter, administrativ effektiver und übersichtlicher ist. Mit dem Übertrag von hoheitlichen Befugnissen verliert die Gemeinde zwar ihre direkte Einflussnahme auf die strategische Ausrichtung im Bereich des Sozialwesens, jedoch sind diese aufgrund der engmaschigen gesetzlichen Vorgaben auch sehr eingeschränkt wahrnehmbar. Ebenfalls fallen mit der Übertragung einige administrative Tätigkeiten für die Verwaltung und Beschlussfassungen durch den Gemeinderat weg, was ebenfalls positiv gewertet werden kann. Die Stadt Affoltern gewährleistet sowohl qualitativ als auch quantitativ eine fachlich einwandfreie und persönliche Beratung sowie adäquate Dienstleistungen. Davon ausgehend empfiehlt der Gemeinderat der Stimmbevölkerung den Vertrag mit der IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern zu kündigen und die Verträge mit der Stadt Affoltern zu genehmigen.

Abstimmungsfrage

Auf Empfehlung des Gemeindeamtes hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, den Entscheid über die Kündigung des Anstaltsvertrages IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern sowie alle drei Verträge den Stimmberechtigten an der Urne mit einem Geschäft vorzulegen. Dies hat den Vorteil, dass mit der Kündigung des Anstaltsvertrages Sozialdienst Bezirk Affoltern gleichzeitig die drei Verträge mit der Stadt Affoltern genehmigt und damit die Nachfolgelösung klar geregelt ist. Da der Antrag der Kündigung sowie der Abschluss der neuen Verträge mit der Stadt Affoltern unmittelbar miteinander verknüpft sind, kann dies in einer Abstimmungsfrage abschliessend geklärt werden. Bei einer Annahme ist das weitere Vorgehen klar. Bei einer Ablehnung bleibt alles beim Alten.

Entsprechend unterbreitet der Gemeinderat der Stimmbevölkerung folgende Abstimmungsfrage, welche mit **JA** oder **NEIN** beantwortet werden kann:

Wollen Sie den Anstaltsvertrag mit der IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern per 31. Dezember 2025 auf den 31. Dezember 2027 kündigen und den Anschlussvertrag betreffend Berufsbeistandschaften sowie die Delegations- und Dienstleistungsverträge Sozialhilfe und Asylwesen mit der Stadt Affoltern am Albis per 1. Januar 2028 genehmigen?

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates i.S. Kündigung des derzeitigen Anstaltsvertrages mit der IKA Sozialdienst Affoltern am Albis per 31. Dezember 2025 auf 31. Dezember 2027 und die neuen 3 Verträge mit der Stadt Affoltern am Albis ab 1. Januar 2028 zu genehmigen zu Handen der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 kritisch geprüft und kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Der Wechsel von der IKA Sozialdienst Affoltern am Albis zu der Stadt Affoltern am Albis reduziert die jährlichen Kosten in den Bereichen Beistandschaft, wirtschaftliche Sozialhilfe und Asyl- und Migrationswesen um rund CHF 35'000 bis CHF 60'000.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Maschwanden dem Antrag des Gemeinderates anlässlich der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 zuzustimmen.

Maschwanden, 15. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Gion J. Fravi
Präsident

Rania Steiner
Aktuarin



Die Vertragsentwürfe zwischen der Gemeinde Maschwanden und der Stadt Affoltern am Albis im Wortlaut:



Anschlussvertrag Berufsbeistandschaft

zwischen der
Stadt Affoltern am Albis
(Sitzgemeinde)

und der
Gemeinde Maschwanden
(Anschlussgemeinde)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	1
2.	Geltungsbereich	1
3.	Leistungsumfang der Stadt Affoltern am Albis	1
4.	Zuständigkeit innerhalb der Stadt Affoltern am Albis	1
5.	Personal	1
6.	Ort der Aufgabenerfüllung	1
7.	Betrieb	2
8.	Informationsaustausch	2
9.	Leistungsverrechnung	2
9.1	<i>Allgemeines</i>	2
9.2	<i>Fallpauschalen</i>	2
9.3	<i>Anrechnung Mandatsentschädigung</i>	3
9.4	<i>Mindestbetrag</i>	3
9.5	<i>Teuerung</i>	3
9.6	<i>Rechnungsstellung und Zahlungsfrist</i>	3
10.	Haftung	4
11.	Schlussbestimmungen	4
11.1	<i>Vertragsänderungen</i>	4
11.2	<i>Inkrafttreten und Kündigung</i>	4
11.3	<i>Vertragsauflösung</i>	4
12.	Unterschriften	4

1. Zweck

Der Vertrag regelt das Erbringen von Dienstleistungen der Abteilung Soziales und Gesellschaft der Stadt Affoltern am Albis für die Gemeinde Maschwanden im Bereich Berufsbeistandschaften gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) und Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) sowie weiteren massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen.

2. Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für die der Gemeinde Maschwanden per Gesetz übertragenen Aufgaben zur Führung von Berufsbeistandschaften sofern nicht per Gesetz oder Beschluss eine andere Stelle dafür verantwortlich ist. Die Gemeinde Maschwanden überträgt keine hoheitlichen Tätigkeiten.

3. Leistungsumfang der Stadt Affoltern am Albis

¹Die Berufsbeistandschaft führt die von der KESB angeordneten Mandate für erwachsene Personen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den professionellen Standards. Auf Wunsch der Gemeinde Maschwanden und sofern Kapazitäten vorhanden sind, werden auch freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltungen ohne KESB-Mandat geführt.

²Die Berufsbeistandschaft berät zudem Personen, welche als private Mandatsträger von Einwohnern der Politischen Gemeinde Maschwanden amten, sofern oder solange diese Aufgabe nicht Teil der Dienstleistungen der KESB ist.

4. Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Affoltern am Albis

¹Für die politische-strategische Führung der Abteilung Soziales und Gesellschaft ist der Stadtrat Affoltern am Albis zuständig.

²Für die operative Führung ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft zuständig. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft ist erste Ansprechperson, wenn Änderungen in der gesamten Organisation oder betreffend Controlling und Reporting notwendig oder gewünscht sind.

³Die fachliche und organisatorische Führung obliegt der Leiterin oder dem Leiter Berufsbeistandschaft. Sie oder er sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden die gesetzlichen Bestimmungen einhalten und gemäss den professionellen Standards arbeiten. Die Leiterin oder der Leiter Berufsbeistandschaft ist zuständig für die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Maschwanden oder von ihr bezeichnete Dritte betreffend Arbeitsabläufen und Arbeitsausführung.

5. Personal

Die Stadt Affoltern am Albis ist verpflichtet, die Aufgaben mit genügend und fachlich ausgebildetem Personal auszuführen. Die Stadt Affoltern am Albis ist alleinige Arbeitgeberin mit allen Rechten und Pflichten. Dementsprechend werden die personellen Belange gemäss den Bestimmungen der Stadt Affoltern am Albis gehandhabt.

6. Ort der Auftragserfüllung

Der Auftrag wird in den Räumlichkeiten ausgeführt, welche von der zuständigen Instanz der Stadt Affoltern am Albis definiert werden. Dabei wird darauf geachtet, dass

- in den Räumlichkeiten der Datenschutz gewährleistet ist,
- die Intimsphäre der ratsuchenden Personen respektiert werden kann,
- die Örtlichkeiten gut erreichbar und behindertengerecht ausgebaut sind.

7. Betrieb

¹Der Bereich Berufsbeistandschaft ist grundsätzlich während den Öffnungszeiten der Stadt Affoltern am Albis erreichbar. Bei Bedarf und wenn, gestützt auf die Sicherheitsbestimmungen, genügend Personal anwesend ist, können Besprechungen auch ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten vereinbart werden.

²Notfälle, die ausserhalb der üblichen Erreichbarkeit der Abteilung Soziales und Gesellschaft eintreten, werden von der Gemeinde Maschwanden mit der zuständigen Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle geregelt. Die Einsatzkräfte werden durch die Gemeinde Maschwanden über die Zuständigkeit informiert und ebenso die Stadt Affoltern am Albis am nächsten Arbeitstag.

8. Informationsaustausch

¹Die Vertragsparteien beachten bei der Zusammenarbeit die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

²Die Gemeinde Maschwanden stellt alle notwendigen Informationen zur Auftragserfüllung kostenlos zur Verfügung.

³Die Stadt Affoltern am Albis erstellt semesterweise ein Reporting über die geführten Fälle.

⁴Zweimal pro Jahr erfolgt ein fachlicher Austausch zwischen der Gemeinde Maschwanden und der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft und/oder der Leiterin oder dem Leiter Berufsbeistandschaft.

9. Leistungsverrechnung

9.1 Allgemeines

¹Die Leistungen werden pauschal pro Fall berechnet und pro rata temporis abgerechnet. Ein Fall bei der Berufsbeistandschaft beginnt mit dem in der KESB-Verfügung ersichtlichen Datum und endet per Ende Monat, indem die Verfügung durch die KESB aufgehoben wird oder die Person verstirbt. Es werden jeweils volle Monate verrechnet, wobei bei allen Monaten mit 30 Tagen gerechnet wird.

²Der Stundenansatz für die zusätzlichen Arbeiten gemäss separatem Auftrag und für die Beratung von privaten Mandatsträgern beträgt derzeit Fr. 155.-- pro Stunde (Stand 1. Januar 2025). Das entspricht einer Mischrechnung aus Fallbearbeitung durch Personen in verschiedenen Funktionen. Massgebend ist der jeweilige Ansatz (Mittelan-satz) und die Berechnungsweise gemäss Gebührenreglement der Stadt Affoltern am Albis.

³Wird ein Fall nach Abschluss bei der Stadt Affoltern am Albis noch als Rückerstatungsfall geführt, werden die Aufwendungen immer pro Stunde abgerechnet.

9.2 Fallpauschalen

¹Die Verrechnung erfolgt pauschal pro Fall. Jeder Fall wird durch die Stadt Affoltern am Albis einer der drei Kategorien "klein", "mittel", "gross", zugeteilt. Die Fallzuteilung wird jährlich per 1. Januar überprüft und ist gültig für ein Jahr.

Pauschalen

- Fall "klein"
(BB nur Verwaltung, kein Vermögen, wenig Betreuung) Fr. 5'916.20 pro Jahr
- Fall "mittel"
(BB-Verwaltung, grösseres Vermögen, wenig Betreuung) Fr. 7'038.25 pro Jahr
- Fall "gross"
(BB-Verwaltung und aufwändige persönliche Betreuung) Fr. 7'752.30 pro Jahr
- BB freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung
ohne KESB-Mandat Fr. 5'916.20 pro Jahr

³Eine generelle Neuberechnung der Pauschalen erfolgt jeweils nach acht Jahren seit der ersten Berechnung, erstmals per 1. Januar 2032. Die vollständig überarbeiteten Pauschalbeträge werden der Gemeinde Maschwanden vier Monate vor Beginn der Kündigungsfrist zugestellt.

9.3 Anrechnung Mandatsentschädigung

Von den Fallpauschalen gemäss Ziffer 9.2 wird die Entschädigung für die Mandatsführung, welche in der KESB-Verfügung ersichtlich ist, abgezogen. Die Mandatsentschädigung ist entweder durch die verbeiständete Person oder die Wohnsitzgemeinde zu begleichen.

9.4 Mindestbetrag

Zur Bereitstellung der Dienstleistung wird beim Modul Berufsbeistandschaft pro Jahr mindestens ein Betrag von Fr. 7'500.-- (netto) der Gemeinde Maschwanden in Rechnung gestellt. Dieser Mindestbetrag deckt die Bereitstellung der Leistung, wenn keine oder sehr wenige Fälle vorhanden sind.

Beispiele

- Berufsbeistandschaft 1 Fall à Fr. 5'916.20 abzüglich Mandatsentschädigung von Fr. 2'500.-- = Fr. 3'416.20: Netto-Zahlung Fr. 7'500.-- (Mindestbetrag).
- Berufsbeistandschaft 10 Fälle à Fr. 5'916.20 = Fr. 59'162.-- abzüglich Mandatsentschädigung von Fr. 8'000.-- = Fr. 51'162.--: Netto-Zahlung Fr. 51'162.-- (Mindestbetrag wird überschritten).

9.5 Teuerung

Die Pauschalen und der Mindestbetrag unterliegen der Teuerung (Basis Dezember 2020, Stand Dezember 2024) und werden im Zweijahresrhythmus, nächstes Mal per 1. Januar 2027, angepasst. Eine Reduktion der Pauschalbeträge aufgrund negativer Teuerung ist ausgeschlossen.

9.6 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

¹Die Leistungen werden halbjährlich (Stichtage 30.06./31.12.) in Rechnung gestellt. Die Schlussrechnung wird bis Ende Januar des Folgejahres erstellt. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

²Die Rechnungsstellung erfolgt netto unter Anrechnung der per Stichtag bei der Stadt Affoltern am Albis eingegangenen Mandatsentschädigungen.

10. Haftung

¹Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich.

²Kosten aus der Haftung bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung durch Mitarbeitende der Stadt Affoltern am Albis trägt die Stadt Affoltern am Albis, welche Regress auf die Mitarbeitenden nehmen kann.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende Fakten vor, kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gemeinde Maschwanden und der Stadt Affoltern am Albis.

11.2 Inkrafttreten und Kündigung

¹Der Vertrag tritt am 1. Januar 2028 in Kraft und ist erstmals per 31. Dezember 2032 kündbar (feste Vertragsdauer). Anschliessend verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer ist eine schriftliche Kündigung des Vertrages beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

²Eine Kündigung während der festen Vertragsdauer ist nur möglich, wenn

- eine erheblich mangelhafte Qualität der Dienstleistungen festgestellt wurde und eine Abmahnung erfolglos blieb,
- die gesetzlichen Grundlagen nicht eingehalten werden,
- die Zusammenarbeit schwerwiegend gestört ist, oder
- der Pauschalbetrag generell neu berechnet wird.

11.3 Vertragsauflösung

Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag durch Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde Maschwanden und der Stadt Affoltern am Albis jederzeit aufgelöst werden.

12. Unterschriften

Durch den Gemeinderat Maschwanden am DATUM genehmigt.

Ernst Humbel
Gemeindepräsident

Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin

Durch den Stadtrat Affoltern am Albis am DATUM genehmigt.
Stadt Affoltern am Albis

Eveline Fenner
Stadtpräsidentin

Stefan Trottmann
Stadtschreiber

Delegations- und Dienstleistungs- vertrag Sozialhilfe

zwischen der
Gemeinde Maschwanden

und der
Stadt Affoltern am Albis

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	1
2.	Geltungsbereich / Kompetenzdelegation	1
3.	Leistungsumfang der Stadt Affoltern am Albis	1
4.	Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Affoltern am Albis	2
5.	Personal	2
6.	Ort der Auftragserfüllung	2
7.	Betrieb	2
8.	Informationsaustausch	2
9.	Leistungsverrechnung	3
	9.1 Pauschalen	3
	9.2 Mindestbetrag	3
	9.3 Teuerung	3
	9.4 Leistungen nach Stundenansatz	3
	9.5 Leistungen an Klientinnen und Klienten	4
	9.6 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	4
	9.7 Generelle Neuberechnung Pauschalen Genehmigungskompetenz	4
10.	Haftung	4
11.	Schlussbestimmungen	4
	11.1 Vertragsänderungen	4
	11.2 Inkrafttreten und Kündigung	4
	11.3 Vertragsauflösung	4
12.	Unterschriften	5

1. Zweck

Der Vertrag regelt das Erbringen von sozialdienstlichen Aufgaben der Abteilung Soziales und Gesellschaft der Stadt Affoltern am Albis für die Gemeinde Maschwanden und der damit verbundenen Kompetenzdelegation der Gemeinde Maschwanden an Mitarbeitende der Stadt Affoltern am Albis.

2. Geltungsbereich / Kompetenzdelegation

¹Die Fürsorgebehörde Maschwanden delegiert Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe gemäss Leistungsumfang in Ziff. 3 an Mitarbeitende der Stadt Affoltern am Albis. Die Aufgaben, welche per Gesetz ausschliesslich der Fürsorgebehörde übertragen sind, verbleiben bei der Politischen Gemeinde Maschwanden. Gegen Verfügungen von Mitarbeitenden der Stadt Affoltern am Albis kann Neubeurteilung bei der Fürsorgebehörde Maschwanden verlangt werden.

²Die Fürsorgebehörde Maschwanden erklärt geltende Erlasse und Arbeitsanweisungen der Stadt Affoltern am Albis im Bereich Sozialhilfe als für die Gemeinde Maschwanden für anwendbar. Die Bestimmungen der Stadt Affoltern am Albis gelten sinngemäss. Die Gemeinde Maschwanden wird vor dem Beschluss über solche Erlasse und Arbeitsanweisungen angehört (Vernehmlassung).

3. Leistungsumfang der Stadt Affoltern am Albis

¹Der Fachbereich Sozialhilfe ist zuständig für die wirtschaftliche und persönliche Hilfe. Wirtschaftliche Hilfe beinhaltet immer auch persönliche Hilfe. Persönliche Hilfe wird auch unabhängig eines Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe gewährt. Eine Person, eine Familie oder deren Umfeld wird in den Bereichen wirtschaftliche **und** persönliche Hilfe immer von einer Person beraten (Fallführung aus einer Hand). Dies garantiert eine konstante Betreuung der hilfesuchenden Personen.

²Die Leistungen der Sozialhilfe umfassen:

- Fallführung nach professionellen und gesetzlichen Standards
- Abklärung, Berechnung und Auszahlung der Sozialhilfe
- Beratung der Hilfesuchenden mit dem Ziel zur Selbsthilfe
- Bearbeitung der subsidiären Finanzierung von Verpflegungsbeiträgen und Nebenkosten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- Beschlussvorbereitung für die Sozialbehörde
- Regelmässige Fallrevisionen
- Revision nach Krankenversicherungsgesetz (KVG-Revision)
- Administrative Begleitung von Rechtsmitteln
- Geltendmachung von Leistungen Dritter
- Abklärungen und Antragsstellung betreffend eheliche und elterliche Unterstützungspflicht sowie Verwandtenunterstützung
- Rückforderung von Leistungen in laufenden Fällen
- Regelmässige, in der Regel jährliche, Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der abgeschlossenen Fälle, ob eine Rückerstattung angezeigt ist
- Verfügungen im Rahmen der Kompetenzdelegation

4. Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Affoltern am Albis

¹Für die politische-strategische Führung der Abteilung Soziales und Gesellschaft ist der Stadtrat Affoltern am Albis zuständig.

²Für die operative Führung ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft zuständig. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft ist erste Ansprechperson, wenn Änderungen in der gesamten Organisation oder betreffend Controlling und Reporting notwendig oder gewünscht sind.

³Die fachliche und organisatorische Führung obliegt der Leiterin oder dem Leiter Sozialamt. Sie oder er sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden die gesetzlichen Bestimmungen einhalten und gemäss den professionellen Standards arbeiten. Die Leiterin oder der Leiter Sozialamt ist zuständig für die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Maschwanden oder von ihr bezeichnete Dritte betreffend Arbeitsabläufen und Arbeitsausführung.

5. Personal

Die Stadt Affoltern am Albis ist verpflichtet, die Aufgaben mit genügend und fachlich ausgebildetem Personal auszuführen. Die Stadt Affoltern am Albis ist alleinige Arbeitgeberin mit allen Rechten und Pflichten. Dementsprechend werden die personellen Belange gemäss den Bestimmungen der Stadt Affoltern am Albis gehandhabt.

6. Ort der Auftragserfüllung

Der Auftrag wird in den Räumlichkeiten ausgeführt, welche von der zuständigen Instanz der Stadt Affoltern am Albis definiert werden. Dabei wird darauf geachtet, dass

- in den Räumlichkeiten der Datenschutz gewährleistet ist,
- die Intimsphäre der ratsuchenden Personen respektiert werden kann,
- die Örtlichkeiten gut erreichbar und behindertengerecht ausgebaut sind.

7. Betrieb

¹Der Bereich Sozialhilfe ist grundsätzlich während den Öffnungszeiten der Stadt Affoltern am Albis erreichbar. Bei Bedarf und wenn, gestützt auf die Sicherheitsbestimmungen, genügend Personal anwesend ist, können Besprechungen auch ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten vereinbart werden.

²Notfälle, die ausserhalb der üblichen Erreichbarkeit der Abteilung Soziales und Gesellschaft eintreten, werden von der Gemeinde Maschwanden mit der zuständigen Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle geregelt. Die Einsatzkräfte werden durch die Gemeinde Maschwanden über die Zuständigkeit informiert und ebenso die Stadt Affoltern am Albis am nächsten Arbeitstag.

8. Informationsaustausch

¹Die Vertragsparteien beachten bei der Zusammenarbeit die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

²Die Gemeinde Maschwanden stellt alle notwendigen Informationen zur Auftragserfüllung kostenlos zur Verfügung.

³Die Stadt Affoltern am Albis erstellt semesterweise ein Reporting über die geführten Fälle.

⁴Zweimal pro Jahr erfolgt ein fachlicher Austausch zwischen der Gemeinde Maschwanden und der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft und/oder der Leiterin oder dem Leiter Sozialamt.

9. Leistungsverrechnung

9.1 Pauschalen

¹Die Verrechnung erfolgt pauschal pro Fall und pro rata temporis. Es wird zwischen den drei Fallkategorien "Intake", "Sozialhilfe" und "Persönliche Hilfe" unterschieden. Die Stadt Affoltern am Albis berechnet die massgebenden Stunden für die Fallpauschalen aufgrund des geschätzten Aufwands, welche die durchschnittliche Fallbearbeitung in Anspruch nimmt. Darin ist sowohl die direkte, wie auch indirekte Fallarbeit berücksichtigt. Die jährlichen Fallpauschalen betragen:

- Intake	Fr.	858.85
- Sozialhilfe	Fr.	5'142.90
- Persönliche Hilfe	Fr.	2'576.50

²Eine generelle Neuberechnung der Pauschalen erfolgt jeweils nach acht Jahren seit der ersten Berechnung, erstmals per 1. Januar 2032. Die vollständig überarbeiteten Pauschalbeträge werden der Gemeinde Maschwanden vier Monate vor Beginn der Kündigungsfrist zugestellt.

³Ein Intake-Fall beginnt mit Datum der Fallaufnahme und endet mit Datum der definitiven Aufnahme in die Sozialhilfe oder mit der definitiven Ablehnung des Gesuches um wirtschaftliche Sozialhilfe.

⁴Ein Fall in der Sozialhilfe beginnt mit Datum der Fallaufnahme und endet mit der letzten Auszahlung auf Ende Monat. Es werden jeweils volle Monate verrechnet, wobei bei allen Monaten mit 30 Tagen gerechnet wird. Bei einer Fallaufnahme nach dem 20. Tag des Monats beginnt die Verrechnung im Folgemonat.

⁵Ein Fall in der Persönlichen Hilfe beginnt mit Datum der Fallaufnahme und endet mit der Einstellung der Persönlichen Hilfe, unabhängig davon, ob die hilfesuchende Person oder die Stadt Affoltern am Albis die Beendigung vollzogen hat.

9.2 Mindestbetrag

Für das Modul Sozialhilfe beträgt der jährliche Mindestbeitrag Fr. 7'500.--.

- Beispiel: 2 Intakefälle à Fr. 858.85, 3 laufende Fälle à Fr. 5'142.90 = Total Fr. 16'287.55; Nettozahlung Fr. 16'287.55 (Mindestbetrag wird überschritten)
- Beispiel: keine Fälle = Zahlung Fr. 7'500.-- (Mindestbetrag).

9.3 Teuerung

Die Pauschalen und der Mindestbetrag unterliegen der Teuerung (Basis Dezember 2020, Stand Dezember 2024) und werden im Zweijahresrhythmus, nächstes Mal per 1. Januar 2027, angepasst. Eine Reduktion der Pauschalbeträge aufgrund negativer Teuerung ist ausgeschlossen.

9.4 Leistungen nach Stundenansatz

¹Zusätzliche Aufträge an die Stadt Affoltern am Albis im Bereich wirtschaftliche und persönliche Hilfe, ausserhalb des Leistungsauftrags gemäss Ziffer 3, sowie Tätigkeiten nach Fallabschluss werden auf Basis des Vollkostentarifes von Fr. 155.-- pro Stunde (Stand 1. Januar 2025) verrechnet. Massgebend ist der jeweilige Ansatz (Mittelansatz) und die Berechnungsweise (Berechnungsgrundsatz Stundenbasis) gemäss Gebührenreglement der Stadt Affoltern am Albis.

²Die Aufwendungen für die Bearbeitung der subsidiären Übernahme der Verpflegungsbeiträge und Nebenkosten sowie für die Einholung der Elternbeiträge im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden pro Stunde abgerechnet.

9.5 Leistungen an Klientinnen und Klienten

Die von der Stadt Affoltern am Albis bevorschussten Sozialhilfeleistungen werden der Gemeinde Maschwanden separat in Rechnung gestellt.

9.6 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich (Stichtage 30.06./31.12.) innerhalb von 30 Tagen nach dem Stichtag. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

9.7 Generelle Neuberechnung Pauschalen Genehmigungskompetenz

Der Gemeinderat Maschwanden ist befugt, bei Neuberechnungen der Pauschalen nach Ziffer 9.1 Absatz 2 Erhöhungen bis höchstens 30% der in Ziffer 9.1 Absatz 3 genannten Beträge in eigener Kompetenz zu bewilligen. Bei der 30%-Grenze werden teuerungsbedingte Erhöhungen nicht berücksichtigt, bzw. in Abzug gebracht.

10. Haftung

¹Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich.

²Kosten aus der Haftung bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung durch Mitarbeitende der Stadt Affoltern am Albis trägt die Stadt Affoltern am Albis, welche Regress auf die Mitarbeitenden nehmen kann.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende Fakten vor, kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gemeinde Maschwanden und der Stadt Affoltern am Albis.

11.2 Inkrafttreten und Kündigung

¹Der Vertrag tritt am 1. Januar 2028 in Kraft und ist erstmals per 31. Dezember 2032 kündbar (feste Vertragsdauer). Anschliessend verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer ist eine schriftliche Kündigung des Vertrages beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

²Eine Kündigung während der festen Vertragsdauer ist nur möglich, wenn

- eine erheblich mangelhafte Qualität der Dienstleistungen festgestellt wurde und eine Abmahnung erfolglos blieb,
- die gesetzlichen Grundlagen nicht eingehalten werden,
- die Stadt Affoltern am Albis ihre Erlasse oder Arbeitsanweisungen im Bereich Sozialhilfe revidiert bzw. anpasst (Ziffer 2 Abs. 2),
- die Zusammenarbeit schwerwiegend gestört ist, oder
- der Pauschalbetrag generell neu berechnet wird.

11.3 Vertragsauflösung

Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag durch Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde Maschwanden und der Stadt Affoltern am Albis jederzeit aufgelöst werden.

12. Unterschriften

Durch den Gemeinderat Maschwanden am DATUM genehmigt.

Ernst Humbel	Chantal Nitschké
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Durch den Stadtrat Affoltern am Albis am DATUM genehmigt.
Stadt Affoltern am Albis

Eveline Fenner	Stefan Trottmann
Stadtpräsidentin	Stadtschreiber

Delegations- und Dienstleistungs- vertrag Asylwesen

zwischen der
Gemeinde Maschwanden

und der
Stadt Affoltern am Albis

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	1
2.	Geltungsbereich / Kompetenzdelegation	1
3.	Unterkunft	1
4.	Haftpflcht- und Hausratversicherungen	1
5.	Leistungsumfang der Stadt Affoltern am Albis	1
6.	Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Affoltern am Albis	2
7.	Personal	2
8.	Ort der Auftragserfüllung	2
9.	Betrieb	2
10.	Informationsaustausch	3
11.	Leistungsverrechnung	3
	11.1 Kosten für die Fallführung gemäss Ziffer 5 (Prozesskosten)	3
	11.2 Kostenverrechnung für weitere Leistungen	3
	11.3 Finanzierung Transferleistungen	3
	11.3.1 Pauschalen des Kantons gem. Asylfürsorgeverordnung (AfV)	3
	11.3.2 Verrechnung der Sozialhilfekosten für anerkannte Flüchtlinge mit einem Aufenthalt bis 10 Jahre in der Schweiz	4
	11.3.3 Verrechnung ohne Pauschalen	4
	11.4 Änderung der Rahmenbedingungen	4
	11.5 Generelle Neuberechnung Pauschalen Genehmigungskompetenzen	4
	11.6 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	4
12.	Haftung	5
13.	Schlussbestimmungen	5
	13.1 Vertragsänderungen	5
	13.2 Inkrafttreten und Kündigung	5
	13.3 Vertragsauflösung	5
14.	Unterschriften	5

1. Zweck

Der Vertrag regelt das Erbringen von Dienstleistungen im Asylwesen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch die Abteilung Soziales und Gesellschaft der Stadt Affoltern am Albis für die Gemeinde Maschwanden und der damit verbundenen Kompetenzdelegation der Gemeinde Maschwanden an Mitarbeitende der Stadt Affoltern am Albis, insbesondere für folgende Personengruppen:

- Der Gemeinde Maschwanden durch die Platzierungsstelle des Kantonalen Sozialamts (KSA) zugewiesene Personen, die Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung gemäss Asylfürsorgeverordnung (AfV) haben, namentlich Asylsuchende, Ausreisepflichtige, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Personen mit Schutzstatus S.
- In der Gemeinde Maschwanden wohnhafte Personen mit Flüchtlingsstatus, die Anspruch auf Unterbringung und Sozialhilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) haben. Dies gilt nur für Personen nach einem Statuswechsel von AfV zu SKOS innerhalb der von der Stadt Affoltern am Albis geführten Klientinnen und Klienten und innerhalb der aktuellen Vertragsfrist.

2. Geltungsbereich / Kompetenzdelegation

¹Die Fürsorgebehörde Maschwanden delegiert Aufgaben und Kompetenzen im Asylwesen gemäss Leistungsumfang in Ziff. 5 an Mitarbeitende der Stadt Affoltern am Albis. Die Aufgaben welche per Gesetz ausschliesslich der Fürsorgebehörde übertragen sind, verbleiben bei der Politischen Gemeinde Maschwanden. Gegen Verfügungen von Mitarbeitenden der Stadt Affoltern am Albis kann Neubeurteilung bei der Fürsorgebehörde Maschwanden verlangt werden.

²Die Gemeinde Maschwanden erklärt geltende Erlasse und Arbeitsanweisungen der Stadt Affoltern am Albis im Asylwesen als für die Gemeinde Maschwanden für anwendbar. Die Erlasse und Arbeitsanweisungen der Stadt Affoltern am Albis gelten sinngemäss. Die Gemeinde Maschwanden wird vor dem Beschluss über solche Erlasse und Arbeitsanweisungen angehört (Vernehmlassung).

3. Unterkunft

¹Die Gemeinde Maschwanden sorgt für die Bereitstellung, die Einrichtung und den Unterhalt der erforderlichen Unterkünfte.

²Die Kosten dafür trägt die Gemeinde Maschwanden.

4. Haftpflicht- und Hausratversicherungen

¹Die Kosten für Haftpflicht- und Hausratversicherungen (Prämie, Selbstbehalt etc.) für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Personen mit Schutzstatus S sowie die Kosten für nicht versicherte Schadensereignisse gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde Maschwanden.

²Der Abschluss eines Versicherungsvertrages obliegt der Gemeinde Maschwanden.

5. Leistungsumfang der Stadt Affoltern am Albis

¹Die Stadt Affoltern am Albis übernimmt die Aufgaben der Betreuung von Asylsuchenden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die Leistungen im Asylwesen umfassen:

- Koordination und Verhandlungen mit dem Kantonalen Sozialamt
- Fallführung nach professionellen und gesetzlichen Standards
- Abklärung, Berechnung und Auszahlung der Asylsozialhilfe
- Verfügungen im Rahmen der Kompetenzdelegation

- Administrative Begleitung von Rechtsmitteln
- Geltendmachung von Leistungen Dritter
- Erledigung der Krankenversicherungsangelegenheiten gemäss KVG
- Abrechnung der Transferleistungen und Weiterverrechnung der Unterstützungs- und Sozialhilfekosten an das Kantonale Sozialamt
- Erstellen des Reportings zur Refinanzierung der akkreditierten Integrationsangebote gegenüber der Fachstelle Integration (FI) des Kantonalen Sozialamtes im Rahmen der Integrationsagenda des Kantons Zürich (IAZH)
- Beratung und Begleitung im individuellen Integrationsprozess
- Optimale Integration in den Arbeitsmarkt durch die Arbeitsintegration (Jobcoach) der Stadt Affoltern am Albis, exkl. allfällige Drittkosten
- Individuelle Betreuung der Asylsuchenden vor Ort, nach Bedarf

²In Absprache mit der Stadt Affoltern am Albis kann die Gemeinde Maschwanden weitere Aufträge im Asylwesen an die Abteilung Soziales und Gesellschaft erteilen. Solche Aufträge werden separat in Rechnung gestellt.

6. Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Affoltern am Albis

¹Für die politische-strategische Führung der Abteilung Soziales und Gesellschaft ist der Stadtrat Affoltern am Albis zuständig.

²Für die operative Führung ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft zuständig. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft ist erste Ansprechperson, wenn Änderungen in der gesamten Organisation oder betreffend Controlling und Reporting notwendig oder gewünscht sind.

³Die fachliche und organisatorische Führung obliegt der Leiterin oder dem Leiter Sozialamt. Sie oder er sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden die gesetzlichen Bestimmungen einhalten und gemäss den professionellen Standards arbeiten. Die Leiterin oder der Leiter Sozialamt ist zuständig für die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Maschwanden oder von ihr bezeichnete Dritte betreffend Arbeitsabläufen und Arbeitsausführung.

7. Personal

Die Stadt Affoltern am Albis ist verpflichtet, die Aufgaben mit genügend und fachlich ausgebildetem Personal auszuführen. Die Stadt Affoltern am Albis ist alleinige Arbeitgeberin mit allen Rechten und Pflichten. Dementsprechend werden die personellen Belange gemäss den Bestimmungen der Stadt Affoltern am Albis gehandhabt.

8. Ort der Auftragserfüllung

¹Der Auftrag wird in den Räumlichkeiten ausgeführt, welche von der zuständigen Instanz der Stadt Affoltern am Albis definiert werden. Für Kundenbereiche wird darauf geachtet, dass

- in den Räumlichkeiten der Datenschutz gewährleistet ist,
- die Intimsphäre der ratsuchenden Personen respektiert werden kann,
- die Örtlichkeiten gut erreichbar und wenn immer möglich behindertengerecht ausgebaut sind.

²Die Betreuung der Asylsuchenden kann auch vor Ort stattfinden.

9. Betrieb

¹Der Bereich Asyl ist grundsätzlich während den Öffnungszeiten der Stadt Affoltern am Albis erreichbar. Bei Bedarf und wenn, gestützt auf die Sicherheitsbestimmungen, genügend Personal anwesend ist, können Besprechungen auch ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten vereinbart werden.

²Notfälle, die ausserhalb der üblichen Erreichbarkeit der Abteilung Soziales und Gesellschaft eintreten, werden von der Gemeinde Maschwanden mit der zuständigen Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle geregelt. Die Einsatzkräfte werden durch die Gemeinde Maschwanden über die Zuständigkeit informiert und ebenso die Stadt Affoltern am Albis am nächsten Arbeitstag.

10. Informationsaustausch

¹Die Vertragsparteien beachten bei der Zusammenarbeit die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

²Die Gemeinde Maschwanden stellt alle notwendigen Informationen zur Auftragserfüllung kostenlos zur Verfügung.

³Die Stadt Affoltern am Albis erstellt semesterweise ein Reporting über die geführten Fälle.

⁴Zweimal pro Jahr erfolgt ein fachlicher Austausch zwischen der Gemeinde Maschwanden und der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft und/oder der Leiterin oder dem Leiter Sozialamt.

11. Leistungsverrechnung

11.1 Kosten für die Fallführung gemäss Ziffer 5 (Prozesskosten)

¹Die Gemeinde Maschwanden leistet einen Betrag von Fr. 10.50 pro Person und Tag an die Fallführungskosten auf der Basis der effektiven Belegungszahlen (Prozesskostentarif).

²Der Prozesskostentarif gilt, solange der Mindestbetrag von Fr. 12'500.-- überschritten wird. Ergibt der Totalbetrag pro Jahr weniger als der Mindestbeitrag, wird für die Prozesskosten der Mindestbeitrag verrechnet.

Beispiel: drei Asylsuchende während 365 Tagen = $3 \times 365 \times \text{Fr. } 10.50 = 11'497.50$: Verrechnung des Mindestbeitrages von Fr. 12'500.--.

³Der Prozesskostentarif und der Mindestbetrag unterliegen der Teuerung (Basis Dezember 2020, Stand Dezember 2024) und werden im Zweijahresrhythmus, nächstes Mal per 1. Januar 2027, angepasst. Eine Reduktion der Pauschalbeträge aufgrund negativer Teuerung ist ausgeschlossen.

⁴Eine generelle Neuberechnung des Prozesskostentarifs erfolgt jeweils nach acht Jahren seit der ersten Berechnung, erstmals per 1. Januar 2036. Die vollständig überarbeiteten Pauschalbeträge werden der Gemeinde Maschwanden vier Monate vor Beginn der Kündigungsfrist zugestellt.

11.2 Kostenverrechnung für weitere Leistungen

Weitere Leistungen im Asylwesen nach Vereinbarung werden stundenweise auf Basis des Vollkostentarifes von Fr. 155.-- pro Stunde (Stand 1. Januar 2025) verrechnet. Massgebend ist der jeweilige Ansatz (Mittelansatz) und die Berechnungsweise gemäss Gebührenreglement der Stadt Affoltern am Albis. Allfällige Spesen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

11.3 Finanzierung Transferleistungen

11.3.1 Pauschalen des Kantons gem. Asylfürsorgeverordnung (AfV)

¹Die Gemeinde Maschwanden tritt die Pauschale von Fr. 36.-- (Stand: Juli 2024) pro Person und Tag für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 7 Jahren in der Schweiz an die Stadt Affoltern am Albis ab.

- Davon werden Fr. 18.65 pro Person und Tag für den Lebensunterhalt der Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer unter 7 Jahren aufgewendet.

- Davon werden Fr. 16.05 pro Person und Tag nach Erhalt vom Kanton an die Gemeinde Maschwanden weitergeleitet für die Unterbringung der Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer.
- Davon werden Fr. 1.30 pro Person und Tag nach Erhalt vom Kanton an die Gemeinde Maschwanden weitergeleitet für allfällige Sonderunterbringungen von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern.

²Die Auftraggeberin tritt die Pauschale von Fr. 36.23 (Stand: Juli 2024) pro Person und Tag für Personen mit Schutzstatus S an die Stadt Affoltern am Albis ab.

- Davon werden Fr. 18.88 pro Person und Tag für den Lebensunterhalt der Personen mit Schutzstatus S aufgewendet.
- Davon werden Fr. 16.05 pro Person und Tag nach Erhalt vom Kanton an die Auftraggeberin weitergeleitet für die Unterbringung der Personen mit Schutzstatus S.
- Davon werden Fr. 1.30 pro Person und Tag nach Erhalt vom Kanton an die Auftraggeberin weitergeleitet für allfällige Sonderunterbringungen von Personen mit Schutzstatus S.

³Die Stadt Affoltern am Albis erstellt für die Gemeinde Maschwanden eine Schlussabrechnung über die im vergangenen Jahr getätigten Unterstützungsleistungen an die Asylsuchenden (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer), vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von unter 7 Jahren in der Schweiz und Personen mit Schutzstatus S. Ein Positivsaldo wird der Gemeinde Maschwanden gutgeschrieben, ein Negativsaldo wird ihr in Rechnung gestellt.

11.3.2 Verrechnung der Sozialhilfekosten für anerkannte Flüchtlinge mit einem Aufenthalt bis 10 Jahre in der Schweiz

Die Stadt Affoltern am Albis stellt dem Kantonalen Sozialamt (Abteilung öffentliche Sozialhilfe) die Aufwendungen für die finanzielle Unterstützung (Wirtschaftliche Hilfe) der anerkannten Flüchtlinge während den ersten zehn Jahren ihres Aufenthalts in der Gemeinde Maschwanden halbjährlich in Rechnung.

11.3.3 Verrechnung ohne Pauschalen

Die Unterstützungskosten für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz wohnen, sowie die Sozialhilfekosten für Flüchtlinge mit einem Aufenthalt von mehr als 10 Jahren im Kanton Zürich gehen zulasten der Gemeinde Maschwanden.

11.4 Änderung der Rahmenbedingungen

Für den Fall einer Änderung der Rahmenbedingungen, insbesondere bei einer Senkung der Pauschalen des Kantons, behält sich die Stadt Affoltern am Albis eine Überprüfung und neue Festlegung der obenerwähnten Aufwendungen und Weiterleitungen ausdrücklich vor.

11.5 Generelle Neuberechnung Pauschalen Genehmigungskompetenz

Der Gemeinderat Maschwanden ist befugt, bei Neuberechnungen des Prozesskostentarifs nach Ziffer 11.1 Absatz 4 Erhöhungen bis höchstens 30% des in Ziffer 11.1 Absatz 1 genannten Betrags in eigener Kompetenz zu bewilligen. Bei der 30%-Grenze werden teuerungsbedingte Erhöhungen nicht berücksichtigt, bzw. in Abzug gebracht.

11.6 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich (Stichtage 30.06./31.12.) innerhalb von 30 Tagen nach dem Stichtag. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

12. Haftung

¹Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich.

²Kosten aus der Haftung bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung durch Mitarbeitende der Stadt Affoltern am Albis trägt die Stadt Affoltern am Albis, welche Regress auf die Mitarbeitenden nehmen kann.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende Fakten vor, kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gemeinde Maschwanden und der Stadt Affoltern am Albis.

13.2 Inkrafttreten und Kündigung

¹Der Vertrag tritt am 1. Januar 2028 in Kraft und ist erstmals per 31. Dezember 2032 kündbar (feste Vertragsdauer). Anschliessend verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer ist eine schriftliche Kündigung des Vertrages beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

²Eine Kündigung während der festen Vertragsdauer ist nur möglich, wenn

- eine erheblich mangelhafte Qualität der Dienstleistungen festgestellt wurde und eine Abmahnung erfolglos blieb,
- die gesetzlichen Grundlagen nicht eingehalten werden,
- die Stadt Affoltern am Albis ihre Erlasse oder Arbeitsanweisungen im Bereich Sozialhilfe revidiert bzw. anpasst (Ziffer 2 Abs. 2),
- die Zusammenarbeit schwerwiegend gestört ist, oder
- der Prozesskostenbeitrag generell neu berechnet wird.

13.3 Vertragsauflösung

Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag durch Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde Maschwanden und der Stadt Affoltern am Albis jederzeit aufgelöst werden.

14. Unterschriften

Durch den Gemeinderat Maschwanden am DATUM genehmigt.

Ernst Humbel	Chantal Nitschké
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Durch den Stadtrat Affoltern am Albis am DATUM genehmigt.
Stadt Affoltern am Albis

Eveline Fenner	Stefan Trottmann
Stadtpräsidentin	Stadtschreiber



Impressum

Herausgeber

Gemeinderat
Dorfstrasse 54
8933 Maschwanden

Redaktion und Gestaltung

Gemeindekanzlei
Dorfstrasse 54
8933 Maschwanden
gemeinde@maschwanden.ch
044 767 05 55